

V o r l ä u f i g
Benutzungsordnung
der Stadt Rheinstetten für den Grillplatz beim
Jugendzentrum

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Benutzungsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Stadt Rheinstetten unterhält beim Jugendzentrum einen Grillplatz. Zur Regelung der Benutzung gilt die nachstehende vorläufige Benutzungsordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Auf dem Grillplatz ist ausschließlich privates Grillen erlaubt, eine andere Nutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes sowie der direkten räumlichen Umgebung.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis werden die Bestimmungen dieser Benutzerordnung von allen Nutzern und an der Nutzung beteiligten Personen anerkannt.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Der Grillplatz wird vom Hauptamt, Sachgebiet Jugend und Bildung, Bereich Jugend verwaltet.
2. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Benutzung des Grillplatzes sofort untersagen und zum Verlassen des Geländes auffordern.

§ 4 Überlassung des Grillplatzes

1. Die Benutzung des Grillplatzes bedarf einer schriftlichen Nutzungserlaubnis. Der zur Erteilung erforderliche Antrag ist an die in § 3 Abs. 1 benannte Stelle zu richten. Im Antrag ist die für die Benutzung des Grillplatzes verantwortliche Person zu benennen und eine Aussage über die voraussichtlich teilnehmende Personenanzahl zu treffen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Für die Erteilung der Nutzungserlaubnis ist

- eine Haftungsübernahmeerklärung
- und
- die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00 €

erforderlich.

4. Liegen für den gleichen Zeitraum mehrere Anträge vor, so ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der in § 3 Abs. 1 genannten Stelle entscheidend. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes erfolgt unverbindlich.

5. Die Übergabe des Grillplatzes und somit der Beginn des Benutzungsverhältnisses erfolgt am Nutzungstag oder an dem der Nutzung vorausgehenden Werktag durch eine/-n Stadtbedienstete/-n im Beisein der für die Benutzung des Grillplatzes nach Abs. 1 benannten verantwortlichen Person. Hierzu ist mit der in § 3 Abs. 1 genannten Stelle eine telefonische Absprache zu treffen.

Das Benutzungsverhältnis endet an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag mit der Abnahme des Grillplatzes durch eine/n städtischen Bediensteten im Beisein der für die Nutzung des Grillplatzes nach Abs. 1 benannten verantwortlichen Person.

6. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.

7. Gehen von der Benutzung des Grillplatzes Gefahren, schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit, Anwohner oder Nutzer der benachbarten Einrichtungen aus, oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Stadt vor, den Grillplatz nicht mehr an den/die für diese Gefahren und/oder Störungen Verantwortlichen zur Benutzung zu überlassen.

§ 5 Besondere Pflichten bei der Benutzung des Grillplatzes

1. Soweit zusätzliche Genehmigungen oder die Erfüllung von Auflagen erforderlich sind, ist dies durch den Benutzer des Grillplatzes auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Benutzer ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Lärmschutz- und Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

2. Der Benutzer haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz und dem unmittelbaren Umfeld entstehenden Schäden, die von ihm selbst oder von - auch geduldeten - Mitbenutzern verursacht werden.

3. Der Benutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, Mitbenutzer oder sonstige - auch geduldete - Personen aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.

4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.

5. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird.
- b) zum Grillen nur Holzkohle verwendet wird. Flüssige Brennstoffe sind verboten.

- c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- d) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist und diese in dem feuersicheren bereitgestellten Müllbehälter entsorgt wurde.
- e) der Grillplatz am nächsten Werktag vormittags bis 10.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben wird.

§ 6 Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung beträgt 50,00 €. Der Betrag ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig und **vor** der Benutzung des Grillplatzes bei der In § 3 Abs. 1 benannten Stelle zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach erfolgter, **unbeanstandeter** Abnahme des Grillplatzes in voller Höhe zurückerstattet.

§ 7 Brandschutz

Der Veranstalter ist für den Brandschutz verantwortlich und hat dafür in geeigneter Weise Vorkehrungen zu treffen.

Die Stadt behält sich vor, die Benutzung des Grillplatzes bei erhöhter Brandgefahr, z.B. bei extremer Trockenheit auch kurzfristig zu untersagen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rheinstetten, den 10.06.2024

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister